

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2004

vom 16. Februar 2004

Inhalt:

- 1. Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Lehraufträgen
(Lehrauftragsordnung) (S. 1)**
- 2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Hochschule Bremen für den
postgradualen Studiengang „Business Administration“ (S. 6)**
- 3. Entgeltordnung des Zentrums für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft
der Hochschule Bremen (S. 8)**

Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsordnung)

vom 8. Dezember 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 09. Dezember 2003 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die vom Akademischen Senat am 08. Dezember 2003 beschlossene Lehrauftragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,
- d) für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.

(2) Lehraufträge sind zeitlich befristet, in der Regel für ein Semester, zu erteilen. Bei semesterweise sich wiederholenden Lehraufträgen darf die Befristung vier Semester nicht überschreiten. Werden Lehraufträge über mehrere Semester vergeben, sind sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters widerruflich.

(3) Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrags soll sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag im Umfang bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte erteilt werden. In jedem Fall ist der zeitliche Umfang des Lehrauftrags so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

§ 2

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die die Qualifikationsanforderungen des § 5 erfüllen und nicht als Vertretungs- und Gastprofessoren zur selbständigen Lehre verpflichtet sind.

(2) An das hauptberufliche wissenschaftliche, zur selbständigen Lehre verpflichtete Personal der Hochschule Bremen dürfen Lehraufträge im Rahmen der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung nur erteilt werden,

- a) bei vorliegender Beurlaubung im Hauptamt,
- b) als vergüteter Lehrauftrag in postgradualen Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen, wenn keine Entlastung im Hauptamt erteilt wurde und der zeitliche Rahmen des Lehrauftrags über die dienstliche oder dienstvertragliche Verpflichtung zur selbständigen Lehre hinausgeht.

(3) An Personal der Hochschule Bremen, das hauptberuflich nicht zur Lehre verpflichtet ist, können Lehraufträge nur unvergütet und im Rahmen einer Nebentätigkeit (ohne Entlastung im Hauptamt) vergeben werden.

(4) Honorarprofessoren und -professorinnen, die nicht Hochschulbedienstete sind, kann ein Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich ist, nicht im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nach § 25 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz geleistet werden kann und damit der Umfang der Lehrverpflichtung überschritten wird.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 23 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) können eine selbständige Lehrtätigkeit nur auf der Grundlage eines Lehrauftrags und nur soweit ein Lehrbedarf durch hauptamtliche Lehrkräfte nicht erfüllt werden kann, ausüben. Der Lehrauftrag wird bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet. Hiervon kann nur abgewichen werden, soweit nachweislich eine Entlastung im Hauptamt nicht möglich ist.

(6) In den Ruhestand getretene Hochschullehrer erhalten einen vergüteten Lehrauftrag nur dann, wenn der Lehrauftrag zur Sicherstellung von Pflichtlehrangeboten notwendig ist. Der Lehrauftrag bedarf der Zustimmung des Dekanats.

(7) Nebentätigkeitsrechtliche Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrags bleiben unberührt.

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach den Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch in eigener Verantwortung und berücksichtigen dabei die einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen. Sie sind zur Teilnahme an den zu ihrer Lehrveranstaltung zugehörigen Prüfungsverfahren verpflichtet. Die Teilnahme am Prüfungsverfahren betrifft auch sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten bezieht sich gemäß § 62 Abs. 3 BremHG nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Lehre auf das vertretene Fachgebiet und die Lehrinhalte der durchzuführenden Lehrveranstaltung. Sie setzt mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation voraus. Soweit die Prüfungsbefugnis weitere Fachanteile oder Prüfungsgebiete einschließen soll, beschließt der zuständige Prüfungsausschuss in zeitlichem Zusammenhang mit der Bestellung der Lehrbeauftragten.

(3) Lehrbeauftragte können für eine Diplomarbeit, eine Bachelorarbeit oder eine Masterthesis nebst zugehörigen Kolloquien nur als Zweitprüfer oder Korreferent bestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte auch als Erstprüfer (Betreuer) bestellt werden. Für die Mitwirkung im Rahmen der Abschlussprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 ist erforderlich, dass der oder die Lehrbeauftragte über die Qualifikation für die Durchführung professoraler Lehre gemäß § 5 Absatz 2 und den mit der Prüfung zu erwerbenden bzw. einen gleichwertigen akademischen Abschluss verfügt.

(4) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, nach Abschluss des Lehrauftrags über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung bzw. den durchgeführten Prüfungen zu berichten. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem zuständigen Studiendekan unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn an einer Lehrveranstaltung nicht die Mindestteilnehmerzahl nach § 6 Absatz 4 erreicht ist, eine Lehrveranstaltung nicht zustande gekommen ist, im Lauf des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird. Der Studiendekan leitet die Berichte und Mitteilungen unverzüglich an das Dezernat 1 weiter.

§ 4

Lehrauftragsarten

(1) Lehraufträge können zur Durchführung professoraler Lehre, nichtprofessoraler wissenschaftlicher Lehre und zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten erteilt werden.

(2) Professorale Lehre liegt vor, wenn es sich um einen in der Regel durch Professoren oder Professorinnen zu vermittelnden Lehrstoff handelt. In der Lehrveranstaltung muss eine eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden stattfinden und eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet sein.

(3) Nichtprofessorale wissenschaftliche Lehre liegt vor, wenn eine Lehrtätigkeit nicht die besondere Qualifikation eines Professors oder einer Professorin voraussetzt. Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht den in § 24 Abs. 1 BremHG genannten Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 5

Qualifikationsanforderungen

(1) Lehraufträge sollen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und nach einer grundsätzlich zwei- bis dreijährigen einschlägigen Tätigkeit in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu erarbeiten und zu gestalten. Das Tätigkeitserfordernis erfüllt, wer eine auf den Lehrgegenstand bezogene wissenschaftliche Berufspraxis, die einen akademischen Abschluss voraussetzt, nachweisen kann. Der Nachweis kann auch durch eine außerberufliche wissenschaftliche Tätigkeit, z.B. durch wissenschaftliche Publikationen, Vortragstätigkeit vor Fachpublikum o. ä. erbracht werden.

(2) Soweit vergleichbare Lehrveranstaltungen hauptamtlich von Professoren oder Professorinnen wahrgenommen werden, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird in der Regel durch eine Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten erbracht. Er kann auch durch eine langjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung, einem privaten Unternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, wenn diese Tätigkeit einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag auch an Personen erteilt werden, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen oder das Tätigkeitserfordernis gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, wenn der Studiendekan oder die vom Dekanat nach § 7 Abs. 2 beauftragte Person bestätigt, dass die Person Qualifikationen besitzt, die sie befähigen, eine den speziellen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Lehrveranstaltung durchzuführen.

§ 6

Vergütung

(1) Lehraufträge sind zu vergüten, soweit der oder die Lehrbeauftragte nicht auf eine Vergütung verzichtet. Hauptberuflich Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes des Landes Bremen kann ein vergüteter Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn eine Entlastung im Hauptamt nicht möglich ist.

(2) Vergütete Lehraufträge dürfen nur erteilt werden, soweit ein Bedarf besteht, der nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch eine hauptamtliche Lehrtätigkeit des für das betroffene Fachgebiet vorhandenen Lehrpersonals befriedigt werden kann. Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Die Vergütung der Lehraufträge orientiert sich an der „Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist nach der geleisteten Einzelstunde im Umfang von 45 Minuten zu berechnen. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Art des Lehrauftrags gemäß § 4 sowie der erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Höhe der Vergütung pro Semesterwochenstunde wird vom Rektorat festgelegt.

(4) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mindestens 5 Teilnehmer voraus, soweit nicht die Art der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine geringere Teilnehmerzahl vorsieht. Ist in den ersten beiden Lehrveranstaltungen eines vergüteten Lehrauftrags die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, wird der Lehrauftrag widerrufen. Bis zum Widerruf bereits geleistete Stunden werden anteilig vergütet.

(5) Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen von dem oder der Lehrbeauftragten nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

(6) Notwendige Reisekosten können nach dem Bremischen Reisekostengesetz erstattet werden.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat weist den Fachbereichen die Mittel zur Vergabe von Lehraufträgen zu. Der Dekan entscheidet gemäß § 89 Abs. 5 BremHG über die Verteilung der Mittel auf die Studiengänge. Die Zuweisung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation des Bewerbers erfolgt durch den Studiendekan oder einem vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer.

(3) Über die Vergabe von Lehraufträgen entscheidet das Dekanat.

(4) Die Begründung der Lehrauftragsverhältnisse erfolgt durch den Kanzler der Hochschule. Er überprüft die Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Ordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Hochschule Bremen für den postgradualen Studiengang „Business Administration“

vom 23. September 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. Januar 2004 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Hochschule Bremen für den postgradualen Studiengang „Business Administration“ vom 01. Juli 2002 genehmigt.

Artikel 1

Die Studienordnung der Hochschule Bremen für den postgradualen Studiengang „Business Administration“ vom 01. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird die Zahl „620“ ersetzt durch die Zahl „600“.

In § 8 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Curriculum "Business Administration"						
Module	Sprache	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Credits
Pflichtfächer						
Marketing-Management	e	32				2
Operatives Man.(Produktion/Logistik)	d	32				3
Unternehmensrechnung	d		32			3
Personal und Organisation	e	32				2
Gesamtwirtschaftl. Rahmen	d	32				3
Investition und Finanzierung	d		32			3
Projekt- u. Prozessmanagement	e		32			3
Strateg. u. internationales Management	e		32			3
Vertrags- u. Gesellschaftsrecht	d	28				2
Forschungsmethoden, wiss. Arbeiten	d	24				2
Unternehmensplanspiel	e			28		1
Master-Thesis m. Koll.	e				36	15
Summe Pflichtfächer + Thesis		180	128	28	36	42
Auslandsseminar 1	e		24			3
Auslandsseminar 2	e			24		3
Summe Auslandsseminare			24	24		6
Schwerpunkte						
SP1: Marketing				40		4
Kommunikation und Markenpolitik oder eBusiness oder Marktforschung	e d d					
SP2: Innovationsmanagement				40		4
Innovationsmanagement und	d					

Kreativitätstechniken oder Design & Gestaltung	e d					
SP3: Controlling			40			4
Internat. Finance und/oder International Accounting und/oder Kostenmanagement/MIS	e e d					
SP4: Personalmanagement			40			4
Strategisches Personalmanagement und Arbeitsrecht	e d					
SP5: Strategisches Management			40			4
Strat. Unternehmensführung Balanced Scorecard und Qualitätsmanagement oder Business Ethics	d d e					
SP6: Internationales Marketing			40			4
Internationales Marketing und Internationales Wirtschaftsrecht oder Global Economics oder Interkulturelles Training	e e e d					
SP7: Internationale Logistik			40			4
Supply Chain Management und Internationales Wirtschaftsrecht oder Global Economics oder Interkulturelles Training	e e e d					
Summe 3 Schwerpunkte			120			12
Teambildung	d	12				
Selbstmanagement und Karriereplanung	d			12		
Lifftkurs Rechnungswesen	d	12				
Präsentationsmethoden	d		12			
Lifftkurs Business English	e		12			
Summe weitere Angebote		24	24		12	
Summen nach Wahl v. 3 SPs	600	204	176	172	48	60

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

Bremen, den 12. Januar 2004
Der Rektor der Hochschule Bremen

Entgeltordnung des Zentrums für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bremen

vom 8. Dezember 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 09. Dezember 2003 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die vom Akademischen Senat am 08. Dezember 2003 beschlossene Entgeltordnung für Leistungen des Zentrums für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Auf Grundlage des § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz (Brem. GBl. 2003 S. 295) erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für Leistungen des Zentrums für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bremen:

1. Diese Satzung regelt das Erheben von Entgelten für Leistungen des Zentrums für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bremen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zugangsberechtigungen zum Hochschulnetz und anderen zentralen Diensten.
2. Das Zentrum für Rechnerbetrieb am Fachbereich Wirtschaft erhebt ein Entgelt für die Neueinrichtung bzw. die erneute Aktivierung einer bereits bestehenden Zugangsberechtigung zu den DV-Systemen der Hochschule, wenn diese durch den Nutzer veranlasst wird (Vergessen oder wiederholte falsche Eingabe des Passwortes). Die Ersteinrichtung einer Zugangsberechtigung ist nicht entgeltpflichtig.
3. Das Entgelt beträgt für jede Maßnahme nach Nummer 2 fünf (5 ,--) EUR. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.
4. Entgeltpflichtig sind alle zugangsberechtigten Nutzer mit Ausnahme der hauptberuflich an der Hochschule Tätigen (§ 5 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz).
5. Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.